

ENTSCHLIESSUNG
über den Aktionsplan der Europäischen Kommission für die Naturschutzrichtlinien vom
21. März 2017

Die Intergruppe Biodiversität, Jagd, Ländliche Aktivitäten des Europäischen Parlaments

- *Unter Hinweis auf die* Richtlinie 2009/147/EK des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wild lebender Vogelarten und die „Leitlinien zur Jagd nach den Vorgaben der Richtlinie des Rates 79/409/EWG“¹ mit dem Ziel, das Verständnis der rechtlichen und technischen Aspekte der Bestimmungen der Richtlinie zu verbessern;
- *unter Hinweis auf die* Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen;
- *unter Hinweis auf die* Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. Februar 2016 über die Halbzeitüberwachung der Biodiversitätsstrategie der EU (2015/2137/INI);
- *begrüßt* die Initiative der Europäischen Kommission einen Aktionsplan für eine verbesserte Umsetzung der Vogel- und FFH-Richtlinien zu entwickeln;

und

1. *fordert* die Europäische Kommission auf, die kulturellen, regionalen, wirtschaftlichen, sozialen und lokalen Erfordernisse im Einklang mit Artikel 2 der Vogelrichtlinie und Artikel 2.3 der FFH-Richtlinie besser anzuerkennen;
2. *fordert* die Europäische Kommission auf, die korrekte Anwendung von Artikel 19 der FFH-Richtlinie zu fördern, welcher eine Aktualisierung der Anhänge im Einklang mit dem technischen und wissenschaftlichen Fortschritt vorsieht;
3. *fordert* die Europäische Kommission auf, in ihrem Aktionsplan die Umsetzung bewährter Verfahrensweisen und die Weiterentwicklung pragmatischer und flexibler Lösungen für die Bewirtschaftung von Vögeln im Einklang mit Artikel 9 der Vogelrichtlinie zu fördern und insbesondere das adaptive Entnahmemanagement als bewährtes Verfahren für die nachhaltige Bewirtschaftung ausreichend vorhandener und die Erhaltung zurückgehender Wasservogelbestände innerhalb der EU zu berücksichtigen;
4. *fordert* die Europäische Kommission auf, eine Aktualisierung der Schlüsselkonzepte² nach den Vorgaben von Artikel 7 (4) der Vogelrichtlinie zwecks angemessener Berücksichtigung verfügbarer wissenschaftlicher Erkenntnisse und biologischer Daten vorzuschlagen;
5. *ersucht* die Europäische Kommission um Einbindung der Mitgliedstaaten in die Umsetzung dieses Aktionsplans;

¹ http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/wildbirds/hunting/docs/hunting_guide_en.pdf

² http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/wildbirds/hunting/key_concepts_en.htm

6. *fordert* die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten auf, einen Ansatz unter Einbeziehung verschiedener Interessengruppen und Beteiligung von Grundeigentümern, Grundverwaltern und anderer maßgeblicher Interessengruppen sicher zu stellen, um den Erfolg dieses Aktionsplans zu gewährleisten;
7. *unterstreicht* den Bedarf nach geeigneten Finanzierungsmechanismen, insbesondere in Bezug auf Natura 2000 Schutzgebiete, als maßgeblich zur Erreichung der Ziele des Biodiversitätserhalts und für die Bereitstellung öffentlicher Umweltgüter;
8. *fordert* die Europäische Kommission auf, neue Leitlinien für eine verbesserte Auslegung und Anwendung des Artikels 6.3 der FFH-Richtlinie zu entwickeln, mit denen mehr Transparenz und eine Vereinfachung hinsichtlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit angestrebt wird;
9. *fordert* für den Aktionsplan die Förderung und den Vorschlag von Mitteln zur Finanzierung und Entwicklung grenzüberschreitender Managementpläne für Großraubtierarten und fordert ebenfalls eine eingehende Prüfung der Rolle von Großraubtieren entsprechend Paragraph 68 der Entschließung 2015/2137 (INI) des Europäischen Parlaments;
10. *fordert* die Europäische Kommission auf, die Frage der Übergriffe von Wölfen auf Nutztiere aufzugreifen und verweist hierbei auf die Lage von Landwirten in bestimmten Regionen, insbesondere in Gebirgsregionen, in denen die Bestände des Wolfes erheblich angestiegen und trotz der Umsetzung von Schutzmaßnahmen durch Landwirte eine gravierende Zunahme von Übergriffen auf Nutztiere zu verzeichnen sind;
11. *fordert* die Europäische Kommission auf, Maßnahmen wie Schulungen für Landwirte zum Schutz ihrer Nutztiere vor Großraubtieren sowie den Austausch bewährter Verfahrensweisen für den Schutz von Nutztieren innerhalb der Mitgliedstaaten zu unterstützen;
12. *fordert* die Europäische Kommission auf, in jedem Mitgliedsland eine – aktualisierbare - Erhebung zu ökologisch nachhaltigen Jagdmethoden durchzuführen, welche nicht durch andere zufriedenstellende Lösungen ersetzt werden können;
13. *appelliert* an die Europäische Kommission, sicherzustellen, dass der NADEG-Ausschuss offen für technische Eingaben maßgeblicher Interessengruppen steht und erforderlichenfalls seine Regelungen überprüft.



Secretariat
FACE - Federation of Associations for
Hunting and Conservation of the EU
Rue F Pelletier 82, B-1030 Brussels
Tel: +32 2 732 6900 - Fax: +32 2 732 7072
www.face.eu



Co-Secretariat
ELO - European Landowners
Organization
67 rue de Trèves, B-1040 Brussels
Tel: + 32 2 234 3000 - Fax: +32 2 234 3009
www.elo.org